

Stellungnahme des Stadtkleingartenbeirates zum Kleingartenentwicklungskonzept vom 26.04.2018

Der Stadtkleingartenbeirat begrüßt die Aufstellung des Kleingartenentwicklungskonzeptes und stimmt dem Konzept zu.

Mit Beschluss des Konzeptes sind aber auch nachfolgende Anforderungen im zugehörigen Beschluss abzusichern:

- Erarbeitung einer Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Kleingartenwesens im Stadtgebiet bis Ende 2018.
- Einstellung eines Budgets zur Umsetzung der Richtlinie in den Doppelhaushalt 2019/20 in Höhe von jährlich 120.000 €. Im weiteren Fortführung der Förderung für die nächsten 10 Jahre.
- Einrichtung einer Vollzeitstelle im ZGM zur Umsetzung der Richtlinie.
- Bildung einer Stabstelle zur Führung des Prozesses aus Vertretern ZGM, WAG, SDS, Kreisverband und zeitweilig Vorstandsvertretern der betroffenen Vereine.

In der Richtlinie ist zu regeln:

Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Gegenstand sowie Art, Umfang, Höhe der Zuwendung und Verfahren der Förderung insbesondere die Fördervoraussetzungen.

Rückbaumaßnahmen sollten insbesondere dann gefördert werden, soweit sie aus Gründen des Gewässer- bzw. Trinkwasserschutzes, des Naturschutzes, der Altlastenbeseitigung oder fehlender öffentlicher Erschließung auf städtischen Flächen erforderlich sind.

Soweit für den Rückbau baulicher Anlagen eine Verpflichtung aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben besteht, sind diese selbstverständlich einzuhalten/abzufordern.

Für bereits leerstehende Parzellen auf städtischen Grund besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigung.

Für den Rückbau der baulichen Anlagen und der Abwasseranlagen sowie einer Entschädigung der betroffenen Pächterinnen und Pächter (§11 BKleingG) sollen pauschal 5.000,-€ pro Parzelle angesetzt werden. Die jeweils tatsächlich anfallenden Kosten sind aber für jeden einzelnen Garten individuell zu ermitteln.

Mittel für Maßnahmen im Rahmen der Herrichtung der Flächen bzw. Renaturierung (Ansaaten, Gehölzpflanzungen, Unterhaltungspflege) sind gesondert einzustellen. Die Zuständigkeiten für das weitere Pflegemanagement sind eindeutig zu definieren.

Die frei werdenden Flächen sind jeweils aus den Pachtverträgen/Generalpachtvertrag der einzelnen Sparten herauszulösen und den jeweils zuständigen Fachdiensten zuzuordnen.